

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

99. Stück, 17.10.1932

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 17. Oktober 1932.) 99. Stück.

Inhalt:

- Nr. 268. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 13. Oktober 1932 über Abänderung der Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg, betreffend Arbeitsbeschaffung, vom 23. September 1932.
- Nr. 269. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der sozialen Fürsorge vom 13. Oktober 1932 zur Ausführung der Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg, betreffend Arbeitsbeschaffung, vom 23. September 1932.

Nr. 268.

Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg über Abänderung der Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg, betreffend Arbeitsbeschaffung, vom 23. September 1932.

Oldenburg, den 13. Oktober 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium, was folgt:

Artikel I.

Der Artikel I § 3 der Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg, betreffend Arbeitsbeschaffung, vom 23. September 1932 erhält folgende Fassung:

(1) Der Zuschuß darf höchstens 4 *RM* wöchentlich für jeden neueingestellten Wohlfahrtserwerbslosen betragen. Der Höchstsaß kann ausnahmsweise mit Genehmigung der zuständigen Gemeindeaufsichtsbehörde überschritten werden, wenn sich nur dadurch die Einstellung von Wohlfahrtserwerbslosen erreichen läßt.

(2) Die Zuschüsse dürfen nur gewährt werden, wenn dadurch eine Erleichterung für die Gemeindefinanzen zu erwarten ist.

(3) Gewährt eine Gemeinde solche Zuschüsse, so muß sie alle Betriebe — auch hinsichtlich der Höhe des Zuschusses — gleichmäßig behandeln, jedoch sind Klein- und Mittelbetriebe vorzugsweise zu berücksichtigen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 13. Oktober 1932.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel.) Spangemacher.

Pauly.

Dr. Eisenbart.

Nr. 269.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der sozialen Fürsorge zur Ausführung der Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg, betreffend Arbeitsbeschaffung, vom 23. September 1932.

Oldenburg, den 13. Oktober 1932.

Auf Grund des Artikels IV der Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg, betreffend Arbeitsbeschaffung, vom 23. September 1932, wird folgendes bestimmt:

§ 1.

(1) Als Wohlfahrtserwerbslose im Sinne der Verordnung gelten nur diejenigen Arbeitnehmer, die eine laufende Unterstützung (einschl. Sachleistungen) aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge (Wohlfahrtsunterstützung) beziehen, sofern diese Unterstützung im Verhältnis zu dem Richtsatz der allgemeinen Fürsorge nicht nur geringfügig ist. Die Arbeitnehmereigenschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß jemand vorübergehend nicht als Arbeitnehmer tätig gewesen ist.

(2) Geringfügig im Verhältnis zum Richtsatz ist die Unterstützung, wenn sie weniger als ein Drittel des Richtsatzes der allgemeinen Fürsorge für eine alleinstehende Person beträgt. Für einen Familienangehörigen, der selbst die Voraussetzungen als Wohlfahrtserwerbsloser erfüllt, gilt als Richtsatz der Zuschlag.

(3) Als Wohlfahrtserwerbslose gelten nicht:

- a) Arbeitslose, die während der Wartezeit oder Sperrfrist in der Arbeitslosenversicherung oder Krisenfürsorge Wohlfahrtsunterstützung erhalten;

- b) Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge, die aus der öffentlichen Fürsorge zusätzliche, wenn auch laufende Unterstützung erhalten;
 - c) Arbeitnehmer, deren Einstellung von der Gemeinde zur Bedingung gemacht worden ist;
 - d) Arbeitsdienstwillige im freiwilligen Arbeitsdienst.
- (4) Notstandsarbeiter gelten nur dann als Wohlfahrtserwerbslose, wenn die Gemeinde für sie die Grundförderung oder Förderung zahlt.

§ 2.

Als Gemeinde bezw. Gemeindevorstand im Sinne der Verordnung gelten im Gebiete der Landbürgermeistereien des Landesteils Birkenfeld die Bürgermeisterei bzw. der Bürgermeister, im übrigen in sämtlichen Landesteilen die Gemeinde bezw. der Gemeindevorstand nach den Bestimmungen der Gemeindeordnungen mit der Maßgabe, daß die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung des Zuschusses in den Stadtgemeinden auch durch die Bürgermeister getroffen werden kann.

§ 3.

Als unterstützungspflichtig im Sinne der Verordnung gilt eine Gemeinde nur dann, wenn sie nach den Bestimmungen der Fürsorgepflichtverordnung endgültig zur Fürsorge für den Wohlfahrtserwerbslosen verpflichtet ist.

§ 4.

(1) Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist bei dem Vorstand derjenigen Gemeinde zu stellen, die den

Wohlfahrtserwerbslosen zur Zeit der Antragstellung unterstützt.

(2) Wird der Zuschuß gewährt, so stellt der Gemeindevorstand dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Höhe des Zuschusses aus.

(3) Gegen die Entscheidung des Gemeindevorstandes steht dem Antragsteller und dem Arbeitnehmer die Beschwerde zu. Über die Beschwerde entscheidet die nach den Gemeindeordnungen zuständige Gemeindeaufsichtsbehörde. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.

§ 5.

(1) Die Auszahlung des Zuschusses darf nur erfolgen, wenn der Arbeitgeber den Nachweis über die Dauer der Beschäftigung des Arbeitnehmers erbracht hat.

(2) Wird der Arbeitnehmer in einer anderen als der unterstützungspflichtigen Gemeinde beschäftigt, so hat der Arbeitgeber den Nachweis nach Abs. 1 von der Gemeinde des Beschäftigungsortes bescheinigen zu lassen. Die Gemeinde ist hierzu verpflichtet.

(3) Das Verfahren über die Auszahlung regelt im übrigen der Gemeindevorstand der unterstützungspflichtigen Gemeinde.

§ 6.

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, sich bei der Durchführung der Verordnung gegenseitig die erforderliche Hilfe zu leisten.

(2) Ein Anspruch auf Erstattung der Verwaltungskosten steht ihnen nicht zu.

§ 7.

Die Gemeinden haben dem Ministerium des Innern und den übrigen Gemeindeaufsichtsbehörden monatlich einen Nachweis über die Zahl der auf Grund der Verordnung eingestellten Wohlfahrtserwerbslosen und die Höhe der Aufwendungen einzureichen.

Oldenburg, den 13. Oktober 1932.

Ministerium des Innern.

In Vertretung:
Spangemacher.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Pauly.